Satzung

der Stadt Bad Sülze über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet "Scheunenviertel" Bad Sülze

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 geändert (BGBl. I S. 2585), sowie des § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102; 26. April), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ..... die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Bad Sülze für das Gebiet "Scheunenviertel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A Planzeichnung

M 1:1000 Plangrundlage: digitaler Auszug aus der Liegenschaftskarte (ALK) vom Kataster- und Vermessungsamt der Hansestadt Stralsund und der Landkreise Nordvorpommern und Rügen vom 20.10.2010

Sonderzeichnung: Umlegungsverfahren

M 1:1000

Plangrundlagen:
- Umlegungsplan vom Vermessungsbüro Stechert vom 08.10.2009
- analoger Flurkartenauszug für das Umlegungsgebiet Flur 3 vom Kataster- und Vermessungsamt für die Hansestadt Stralsund und die Landkreise NVP und Rügen vom 20.10.2010
- analoger Flurkartenauszug für das Umlegungsgebiet Flur 11 vom Kataster- und Vermessungsamt für die Hansestadt Stralsund und die Landkreise NVP und Rügen vom 20.10.2010
- digitaler Auszug aus der Liegenschaftskarte (ALK) vom Kataster- und Vermessungsamt der Hansestadt Stralsund und der Landkreise Nordvorpommern und Rügen vom 20.10.2010

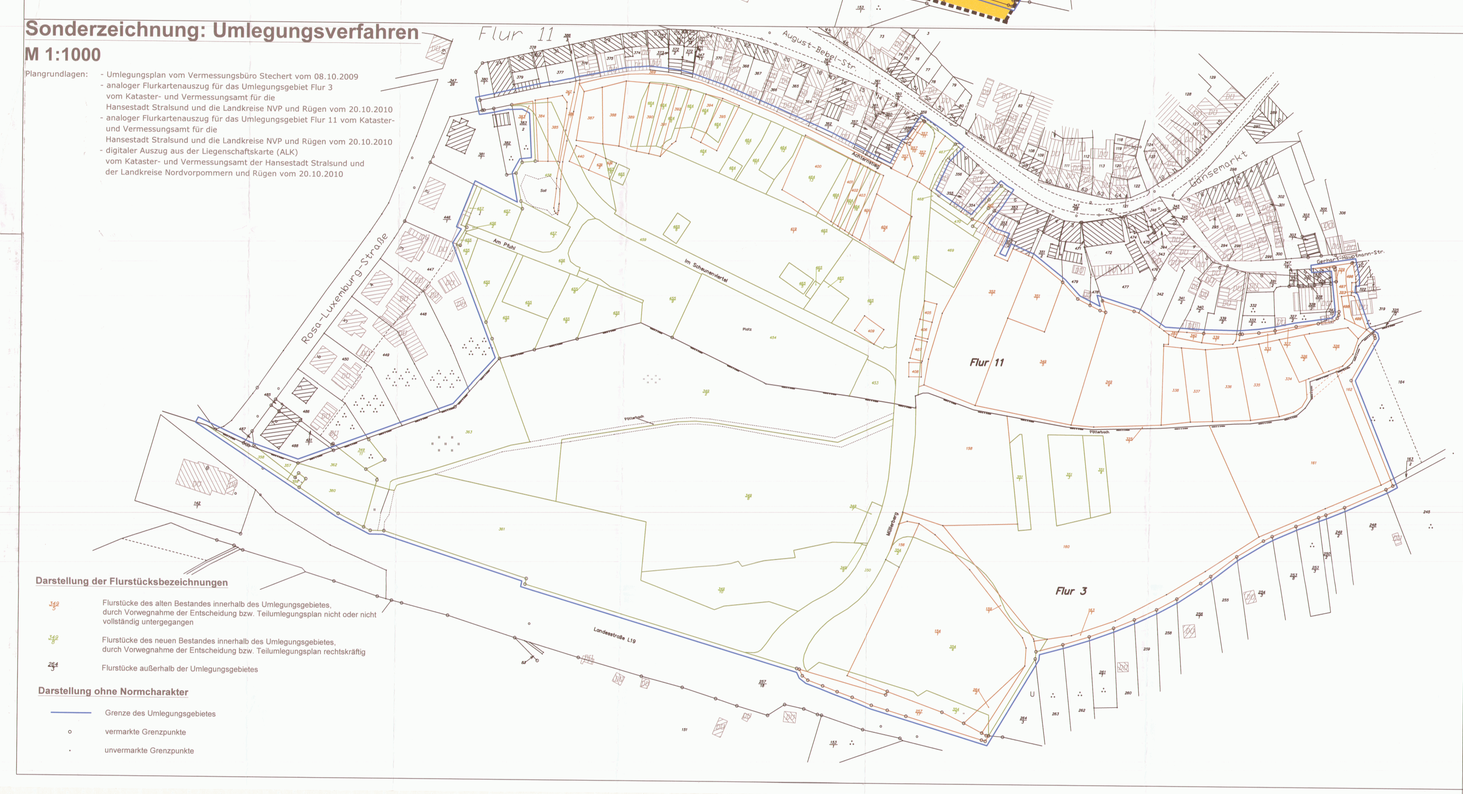

Darstellung der Flurstücksbezeichnungen

- Flurstücke des alten Bestandes innerhalb des Umlegungsgebietes, durch Vorwegnahme der Entscheidung bzw. Teilumlegungsplan nicht oder nicht vollständig untergegangen
- Flurstücke des neuen Bestandes innerhalb des Umlegungsgebietes, durch Vorwegnahme der Entscheidung bzw. Teilumlegungsplan rechtskräftig
- Flurstücke außerhalb der Umlegungsgebietes

Darstellung ohne Normcharakter

- Grenze des Umlegungsgebietes
- vermarkte Grenzpunkte
- unvermarkte Grenzpunkte

Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990,geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993, das Baugesetzbuch vom 23. September 2004, zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 geändert und die Planzeichenverordnung (PlanZ 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §1 bis 15 BauNVO)

- Sondergebiet Einkaufszentrum (§11 BauNVO)
- Mischgebiet (§6 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§16 bis 21a BauNVO)

- Nutzungsschablone
- z.B. GFZ 0,4 — Geschossflächenzahl als Höchstmaß (GFZ)
- z.B. GRZ 0,6 — Grundflächenzahl als Höchstmaß (GRZ)
- z.B. I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- z. B. FH 8,0 — maximale Firsthöhe
- z.B. MI 1 — Baufeldnummer

3. Baugrenzen, Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- Baugrenze
- 25°-50° — Dachneigung

4. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- V — Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich
- P — Zweckbestimmung: öffentliche Parkflächen
- Zweckbestimmung: Fußgängerbereich

5. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünflächen
- Dauerkleingärten
- ö — öffentliche Grünfläche
- p — private Grünfläche

6. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung (§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Fläche für Versorgungs- und Entsorgungseinrichtung
- Elektrizität/Trafo

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserfläche

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Sonstige Planzeichen

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

Darstellung ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen, Haupt- und Nebennutzung
- Flurstücksbezeichnung
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Grenze Umlegungsgebiet
- vermarkte Genzpunkte
- unvermarkte Grenzpunkte
- DU — Der Gebäudebestand und die Nutzungsarten wurden örtlich nicht geprüft. Bei grau dargestellten Gebäuden (DÜ = Erfassung aus Luftbildern, Dachüberstand nicht zurückgesetzt) handelt es sich um Gebäude, die nicht im Rahmen einer Liegenschaftsvermessung erfasst wurden und nicht die erforderliche Genauigkeit besitzen. Für diese Gebäude bleibt die gegebenenfalls bestehende Einmessungspflicht nach §28 Abs. 2 GeoVermG M-V unberührt.

Teil B – Textliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:
- Baugesetzbuch v. 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Baunutzungsverordnung v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 22.04.1993 (BGBl. I S.466)
- Planzeichenverordnung v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Bundesimmissionsschutzgesetz v. 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I Nr. 53, S.2470)
- Bundesnaturschutzgesetz v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- Landesnaturschutzgesetz M-V v. 22.10.2002 (GVOBl. M-V 2003, S. 1), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V 2006 S. 136), in Kraft am 27.04.2006
- Landesbauordnung M-V v. 18.04.2006 (GVOBl. M-V, S.102)

1. **Art der baulichen Nutzung**
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 6, 11 BauNVO)

1.1 Das Sondergebiet SO 1 „Einkaufszentrum 1" dient der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben
Zulässig sind:

- 2 Verbrauchermärkte mit max. 3.500 m² Geschossfläche und max. 1.700 m² Verkaufsfläche (Lebensmittel, Getränke, Aktionsartikel einschl. Kleinshops), wobei die Verkaufsfläche die Fläche ist, auf der die Verkäufe abgewickelt werden und die von den Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Sie umfasst alle zum Verkauf dienende Fläche einschl. der Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen und Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und Freiflächen, soweit sie den Kunden zugänglich sind. Sie ist Teil der gesamten betrieblich genutzten Flächen (Geschäftsfläche), die neben den Verkaufsflächen noch Ausstellungs-, Lagen, Büro- und Sozialräume umfasst.
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- 1 Spielhalle mit max. 150 m²
- Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf

1.2 Das Sondergebiet SO 2 „Einkaufszentrum 2" dient der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben
Zulässig sind:

- 2 Verbrauchermärkte mit max. 3.000 m² Geschossfläche und max. 1.800 m² Verkaufsfläche (Lebensmittel, Getränke, Aktionsartikel einschl. Kleinshops), wobei die Verkaufsfläche die Fläche ist, auf der die Verkäufe abgewickelt werden und die von den Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Sie umschließt die zum Verkauf dienende Fläche einschl. der Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen und Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen, Schaufenster und Freiflächen, soweit sie den Kunden zugänglich sind. Sie ist Teil der gesamten betrieblich genutzten Flächen (Geschäftsfläche), die neben den Verkaufsflächen noch Ausstellungs-, Lagen, Büro- und Sozialräume umfasst.
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- 1 Freizeitanlage mit max. 550 m²
- Stellplätze und Garagen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf

1.3 Die Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören
Zulässig sind:

- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe mit max. 100 m² Verkaufsfläche
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

2. **Maß der baulichen Nutzung**
(§9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB und §§ 16, 18 BauNVO)

2.1 Firsthöhe
Als Firsthöhe gilt der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel. Maßgebend ist das eingedeckte Dach

2.2 Bezugspunkt
Der Bezugspunkt der festgesetzten Höhen ist jeweils der im Plan eingemessene Punkt im Straßenniveau der anliegenden Straße, bei ansteigendem oder abfallendem Gelände vergrößert oder verringert um das Maß des natürlichen Unterschiedes zur straßenseitigen Gebäudefront.

3. **Bauweise**
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Offene Bauweise
In der offenen Bauweise sind Gebäude mit seitlichen Grenzabstand als Einzel- und Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

3.2 abweichende Bauweise
In der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit seitlichen Grenzabstand als Einzelhäuser und Hausgruppen mit einer Gebäudelänge größer 50 m zulässig.

4. **Stellplätze**
(§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 1 BauNVO)

4.1 Notwendige Stellplätze

Die notwendigen Stellplätze sind für die Hauptnutzung auf dem eigenen Grundstück in einer Größe von mind. 2,50m*5,00m in Betonsteinpflaster oder Rasengittersplatten herzustellen.
Es sind je Grundstück bei Wohnnutzung je 1 Stellplatz und bei Gewerbenutzung entsprechend des größten zu erwartenden Verkehrs, mind. jedoch 3 Stellplätze, herzustellen.

4.2 Überdrtich verursachter Stellplatzbedarf

Für den überdrtich verursachten Stellplatzbedarf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Gemeinschaftsstellplatzanlage mit max. 100 Stellplätzen auszuweisen.

5. **Grünflächen, Pflanzungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft; Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote**
(§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Anpflanzungen auf den Baugrundstücken

Die auf den Baugrundstücken vorgesehenen Anpflanzungen sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern auf eigene Kosten in der auf die Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die ausgefallenen Pflanzungen dürfen nicht beseitigt oder beschädigt werden.

Folgende Baum- und Sträucharten sind für die Anpflanzungen parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche bindend:
Baumarten als Hochstämme (12-14cm Stammumfang):

Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Birke	Betula pendula
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Silberweide	(Salix alba)
Zitterpappel	(Populus tremula)
Baumarten als Heister:	
Feldahorn	(Acer campestre)
Wildbirne	(Pyrus pyraster)
Holzapfel	(Malus sylvestris)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Sträucher (3-trieblig):	
Haselnuss	(Corylus avellana)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Holunder	(Sambucus nigra)
Weißdorn	(Crataegus monog. bzw. laev.)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Hundsrose	(Rosa canina)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Kreuzdorn	(Rhamnus cathart.)
Schneeball	(Viburnum opulus)

Als Mindestpflanzgröße ist zweimal verpflanzte Strauchware zu verwenden.
Pflanzdichte: 1 Pflanze/m²

5.2 Ausgleichsmaßnahmen

Auf den Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft sind gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Bäume und Sträucher als in sich geschlossene Busch- und Baumgruppe zu pflanzen Es sind 20% der Gesamtausgleichsfläche als Pflanzfläche vorzuhalten.

Baumarten als Hochstämme (12-14cm Stammumfang):

Schwarzerle	(Alnus glutinosa)
Birke	Betula pendula
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Silberweide	(Salix alba)
Zitterpappel	(Populus tremula)
Baumarten als Heister:	
Feldahorn	(Acer campestre)
Wildbirne	(Pyrus pyraster)
Holzapfel	(Malus sylvestris)
Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Sträucher (3-trieblig):	
Haselnuss	(Corylus avellana)
Traubenkirsche	(Prunus padus)
Holunder	(Sambucus nigra)
Weißdorn	(Crataegus monog. bzw. laev.)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Hundsrose	(Rosa canina)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Kreuzdorn	(Rhamnus cathart.)
Schneeball	(Viburnum opulus)

Als Mindestpflanzgröße ist zweimal verpflanzte Strauchware zu verwenden.
Pflanzdichte 1 Pflanze/m²

6. **Örtliche Bauvorschriften**
(§9 Abs. 4 BauGB; § 86 LBauO M-V)

6.1 Dächer

Es sind nur Satteln-, Walm-, Krüppelwalm- oder Mansarddächer mit einem Dachüberstand von max. 50 cm zulässig.

6.2 Dacheindeckung

Es sind nur Dacheindeckungen als Ziegel in den Farben naturrot oder schiefergrau zulässig.

6.3 Garagen

Garagen müssen sich dem Charakter des Hauptgebäudes anpassen
Garagen sind abweichend von Pkt. 6.1 und 6.2 auch mit Flachdächern sowie mit Pappeindeckung zulässig

6.4 Außenwände

Es sind nur Putze und Klinker (keine Riemchen) zulässig. Putze sind in pastellenen Farbtönen herzustellen. Verglasungen sind als farblosee Flachglas auszuführen.

6.5 Einfriedungen

Für Einfriedungen sind nur Hecken und Zäune bis h= 90 cm zulässig.

7. Hinweise
Bodendenkmalschutz
§ 11 DSchG M-V in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung vorgeschichtlicher Bodendenkmäler)

Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für die Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§9 Abs. 5 DSchG M-V (GVOBl. M-V Nr. 1 v. 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu informieren.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§11 Abs. 3 DSchG M-V).

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 18.02.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Amtstafel am 03.03.2009 erfolgt.

Bad Sülze, den 10.05.2011 — Die Bürgermeisterin

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle wurde gemäß §17 Landesplanungsgesetz M-V vom 05.05.199898 mit Schreiben vom 16.02.2010 um Beteiligung gebeten.

Bad Sülze, den 10.05.2011 — Die Bürgermeisterin

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durchgeführt worden.

Bad Sülze, den 10.05.2011 — Die Bürgermeisterin

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.02.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bad Sülze, den 10.05.2011 — Die Bürgermeisterin

5. Die Stadtvertretung hat am 10.02.2010 den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bad Sülze, den 10.05.2011 — Die Bürgermeisterin

6. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 23.02.2010 bis zum 30.03.2010 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.02.2010 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Sülze, den 10.05.2011 — Die Bürgermeisterin

7. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am 29.03.2011 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:1000, 1:1048 bzw. 1:2900 angelegtes) vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Stralsund, den 29.03.2011 — Katster- und Vermessungsamt der Hansestadt Stralsund und der Landkreise NVP und Rügen

8. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes im Gebiet des Umlegungsverfahrens "Scheunenviertel" am 29.03.2011 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen analogen Liegenschaftskarten im Maßstab 1:1000, 1:1048 bzw. 1:2900 vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Stralsund, den 29.03.2011 — Katster- und Vermessungsamt der Hansestadt Stralsund und der Landkreise NVP und Rügen

9. ~~Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom ..... mitgeteilt worden.~~

Bad Sülze, den ..... — Die Bürgermeisterin

10. Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher hat der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes sowie der Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung (ja/nein) dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... in der ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... durch Aushang/ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bad Sülze, den ..... — Die Bürgermeisterin

11. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.06.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mit Schreiben vom ..... mitgeteilt worden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Bad Sülze, den 10.05.2011 — Die Bürgermeisterin

12. Die 5. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B) wurde am 23.03.2010 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes von Stadtvertretung gebilligt.

Bad Sülze, den 10.05.2011 — Die Bürgermeisterin

13. Die 5. Änderung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Bad Sülze, den 10.05.2011 — Die Bürgermeisterin

14. Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung sowie die Stelle, wo der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann u. über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 30.04.2011 im Amtsblatt Amt ..... als Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§214 und §215 BauGB sowie § 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 5. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan ist mit ablauf des 30.04.2011 in Kraft getreten.

Bad Sülze, den 10.05.2011 — Die Bürgermeisterin

Übersicht - Urplan

(zum Vergleich, um die Änderungsbereiche der 5. Änderung erkennbar dazustellen)

BAD SÜLZE

5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 "Scheunenviertel"

GROTH | Ingenieure
Bauberatung, Bauplanung, Bauüberwachung
Dipl.-Bauing. Jürgen Groth
Am Markt 4
18334 Bad Sülze
Telefon (03 82 29) 8 08 17
Fax (03 82 29) 8 08 18
Funk (0172) 805 97 32
Email info@groth-ingenieure.de

Stadt Bad Sülze
Am Markt 1
18334 Bad Sülze

14.03.2011